

COVID-19: Orientierungsrahmen für Massnahmen des Contact Tracing im Schuljahr 2021/2022

Die Situationen dienen als Beispiele. Jeder Fall wird individuell beurteilt, und die Massnahmen durch das Contact Tracing angeordnet. Die Quarantäne-Massnahmen bei schulexternen Kontakten werden hier nicht abgebildet. Je nach epidemiologischer Entwicklung der Lage werden die Massnahmen angepasst oder gelockert.

Die Beurteilung im individuellen Fall liegt beim Contact Tracing und dem kantonsärztlichen Dienst des Kantons Solothurn.

Sollte es Hinweise auf autonome Übertragungen, auf Häufungen von Fällen oder auf Ausbrüche geben, werden gemäss Empfehlungen des BAG¹ situationsabhängige Massnahmen dringend empfohlen. Die Umsetzung der Massnahmen findet jeweils nach Rücksprache mit dem Volksschulamt bzw. im nachobligatorischen Bereich durch das Rektorat der Kantonsschulen / Direktion der Berufsbildungszentren in Absprache mit dem ABMH statt.

Die situationsabhängigen Massnahmen beinhalten:

- Masken im Innern für Schülerinnen und Schüler sowie für Mitarbeitende (gesamte oder Teile der Schule)
- Der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen, Schülern soll, wo möglich, wieder eingehalten werden
- Trennung der Klassenverbände
- Einschränkung für Ferien- und Schullager
- Spezielle Empfehlungen für Singen
- Weitere schulorganisatorische Massnahmen (z.B. Fernunterricht)

Ausnahmen Quarantänepflicht und angepasste Quarantäneregeln

Folgende Regeln gelten für Genesene oder vollständig geimpfte Personen:

Genesen:

Eine Person, die in den letzten 6 Monaten am Coronavirus erkrankt ist und dies nachweisen kann, gilt als Genesen. Somit muss sie nicht in Quarantäne während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung.

Vollständig geimpft:

Eine Person wurde gemäss der Impfempfehlung des BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) mit einem Impfstoff geimpft, der in der Schweiz zugelassen ist. Die Person gilt als vollständig geimpft, wenn

- die Person bereits zweimal geimpft wurde,
- die Person nachgewiesen an Sars-CoV-2 erkrankt ist und einmal geimpft wurde.

Eine **vollständig geimpfte Person** muss sich **nicht in Quarantäne begeben**, jedoch dem Contact Tracing den **Impfnachweis** zusenden.

Die Fälle werden individuell vom Kantonsärztlichen Dienst beurteilt und je nach epidemiologischer Lage kann es zu Abweichungen von den definierten Regeln kommen.

Auch vollständig geimpfte oder genesene Personen sollen sich bei Symptomen testen lassen.

¹ «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3», Bundesamt für Gesundheit (BAG), Stand 22.06.2021

Erster Positiver Fall in der Klasse



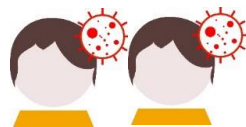
Massnahmen	Situation A: Repetitives Testen (Teilnahme 75 % +)	Situation B: Repetitives Testen (Teilnahme 25 % - 75 %)	Situation C: Keine Teilnahme repetitives Testen
Sensibilisierung der Klasse	Ja	Ja	Ja
Ausbruchsuntersuchung* (Klasse)	Nein	Nein	Ja
Ausbruchsuntersuchung* (betroffene Klassen, ganze oder Teile der Schule)	Nein	Nein	Nein
Testempfehlung oder Testanordnung (ab Tag 5 nach letztem Kontakt)	Nein	Ja	Ja
Mögliche Kontaktquarantäne (enge schulinternen Kontakte)	Ja	Ja	Ja
Klassenquarantäne	Nein	Nein	Nein
Situationsabhängige Massnahmen			
Masken im Innern für Schülerinnen und Schüler** sowie für Mitarbeitende (gesamte Schule)	-	-	-
Der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll, wo möglich, wieder eingehalten werden	-	-	-
Trennung der Klassenverbände	-	-	-
Einschränkung für Ferien- und Schullager	-	-	-
Spezielle Empfehlungen für Singen***	-	-	-
Weitere Massnahmen bei Bedarf	-	-	-

* In der Regel wird eine ausgeweitete, präventive Testung angeordnet, in Absprache mit der Schulleitung.

** Maskenpflicht: Allgemeinverfügung durch den kantonsärztlichen Dienst, alle anderen betrieblichen Anordnungen durch zuständige Ämter bzw. Schulzentren der Sekundarstufe II. Die temporäre Maskenpflicht ist für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen ab der Sekundarstufe I (7. Klasse) vorgesehen.

*** Singen kann entweder nach draussen verlagert oder aber mit Maske als effektiven Übertragungsschutz durchgeführt werden.

Zweiter Positiver Fall in der Klasse



Massnahmen	Situation A: Repetitives Testen (Teilnahme 75 % +)	Situation B: Repetitives Testen (Teilnahme 25 % - 75 %)	Situation C: Keine Teilnahme repetitives Testen
Sensibilisierung der Klasse	Ja	Ja	Ja
Ausbruchsuntersuchung* (Klasse)	Ja	Ja	-
Ausbruchsuntersuchung* (betroffene Klassen, ganze oder Teile der Schule)	Nein	Nein	Ja
Testempfehlung oder Testanordnung (ab Tag 5 nach letztem Kontakt)	Nein	Ja	Ja
Mögliche Kontaktquarantäne (enge schulinternen Kontakte)	Ja	Ja	Ja
Klassenquarantäne	Nein	Nein	Ja
Situationsabhängige Massnahmen			
Masken im Innern für Schülerinnen und Schüler** sowie für Mitarbeitenden (gesamte Schule)	-	-	-
Der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schüle- rinnen, Schülern soll, wo möglich, wieder einge- halten werden	-	-	-
Trennung der Klassenverbände	-	-	Ab 2. Fall einer Klasse oder je einem Fall in den Klassen die gemischt werden
Einschränkung für Ferien- und Schullager	-	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle und Klassenquarantäne	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle und Klassenquarantäne
Spezielle Empfehlungen für Singen***	-	-	-
Weitere Massnahmen bei Bedarf	-	-	-

* In der Regel wird eine ausgeweitete, präventive Testung angeordnet, in Absprache mit der Schulleitung.

** Maskenpflicht: Allgemeinverfügung durch den kantonsärztlichen Dienst, alle anderen betrieblichen Anordnungen durch zuständige Ämter bzw. Schulzentren der Sekundarstufe II. Die temporäre Maskenpflicht ist für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen ab der Sekundarstufe I (7. Klasse) vorgesehen.

*** Singen kann entweder nach draussen verlagert oder aber mit Maske als effektiven Übertragungsschutz durchgeführt werden.



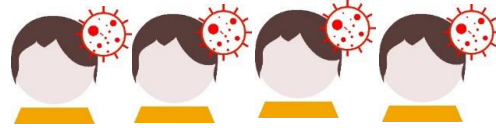
Dritter Positiver Fall in der Klasse und einer Häufung von Fällen

Massnahmen	Situation A: Repetitives Testen (Teilnahme 75 % +)	Situation B: Repetitives Testen (Teilnahme 25 % - 75 %)	Situation C: Keine Teilnahme repetitives Testen
Sensibilisierung der Klasse	Ja	Ja	Ja
Ausbruchsuntersuchung* (Klasse)	--	--	--
Ausbruchsuntersuchung* (betroffene Klassen, ganze oder Teile der Schule)	Ja	Ja	Ja
Testempfehlung oder Testanordnung (ab Tag 5 nach letztem Kontakt)	Ja	Ja	Ja
Mögliche Kontaktquarantäne (von engen schulinternen Kontakten)	Ja	Ja	Ja
Klassenquarantäne	Ja	Ja	Ja
Situationsabhängige Massnahmen			
Vorübergehendes Tragen von Masken im Innern für Schülerinnen und Schüler** sowie für Mitarbeitenden (je nach Situation Teile oder ganze Schule)			Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen und Klassenquarantäne
Der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll, wo möglich, wieder eingehalten werden		Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen
Trennung der Klassenverbände	Bei zwei oder mehreren Fälle der betroffenen Klassen	Bei zwei oder mehreren Fälle der betroffenen Klassen	Ab 2. Fall einer Klasse oder je einem Fall in den Klassen, die gemischt werden
Einschränkung für Ferien- und Schullager	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle und Klassenquarantäne	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle und Klassenquarantäne	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle und Klassenquarantäne
Spezielle Empfehlungen für Singen***	Bei Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen	Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen	Fallhäufung in der Schule: Mehrere Fälle in verschiedenen Klassen
Weitere Massnahmen bei Bedarf	Ja	Ja	Ja

* In der Regel wird eine ausgeweitete, präventive Testung angeordnet, in Absprache mit der Schulleitung.

** Maskenpflicht: Allgemeinverfügung durch den kantonsärztlichen Dienst, alle anderen betrieblichen Anordnungen durch zuständige Ämter bzw. Schulzentren der Sekundarstufe II. Die temporäre Maskenpflicht ist für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen ab der Sekundarstufe I (7. Klasse) vorgesehen.

*** Singen kann entweder nach draussen verlagert oder aber mit Maske als effektiven Übertragungsschutz durchgeführt werden.



Bei einer Häufung von Fällen

Dies trifft als Beispiel in folgenden Situationen zu:

- bei einer Häufung von 4 Fällen oder mehr in verschiedenen Klassen
- Auftreten von Fällen über einen längeren Zeitraum (z.B. 2 Wochen)
- Unklare oder unübersichtliche Lage (z.B. mehr als 4 Fälle in verschiedenen Klassen)

In diesen Fällen können unabhängig vom repetitiven Testen (Situation A, B oder C) folgende Massnahmen empfohlen oder angeordnet werden:

- Klassenquarantänen
- Ausbruchsuntersuchungen (z.B. mit mobilem Einsatzteam am Tag 0, Tag 5-7 bzw. bis keine weiteren positive Fälle getestet werden)
- Situationsabhängige Massnahmen, insbesondere eine vorübergehende Maskenpflicht im Innern (z.B. 10 Tage). Details siehe oben («Dritter positiver Fall»)².

Weitere Massnahme Fernunterricht:

Ein allfälliger Fernunterricht in unübersichtlichen Situationen kann zur Beruhigung beitragen. Diese zeitlich begrenzte Massnahme kann auf Antrag der Schulleitung, im Einverständnis mit der kommunalen Aufsichtsbehörde ausschliesslich vom Volksschulamt (VSA) bzw. im nachobligatorischen Bereich durch die Rektorate **der Kantonsschule / Direktion der BBZ in Absprache mit dem ABMH** angeordnet werden.

Diese Massnahme wird **nicht** vom Contact Tracing Solothurn angeordnet.

² Maskenpflicht: Allgemeinverfügung durch den kantonsärztlichen Dienst, alle anderen betrieblichen Anordnungen durch das Volksschulamt bzw. für den nachobligatorischen Bereich durch die Rektorate **der Kantonsschule / Direktion der BBZ in Absprache mit dem ABMH**.